



Bundesamt
für Logistik
und Mobilität

FAQ

Förderaufruf „Junge Generation Fahrrad - aktiv mobil“



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Übergreifende Aspekte	4
1.1 Was ist der Hintergrund des Förderaufrufs?	4
1.2 Was ist die Rechtsgrundlage des Förderaufrufs?	4
1.3 Was sind Förderziel undwendungszweck?	4
1.3.1 Förderlinie 1: Zukunft fährt Fahrrad – Wettbewerb für mehr aktive Mobilität von jungen Menschen (mit Projektlaufzeiten bis 2031)	4
1.3.2 Förderlinie 2: Lückenschluss im Sprint – Schnelle Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Stärkung der aktiven Mobilität (mit Projektlaufzeiten bis 2027)	5
1.4 Was ist Gegenstand der Förderung?	5
1.5 Welche Fördervoraussetzungen gibt es?	6
1.5.1 Förderlinie 1	7
1.5.2 Förderlinie 2	7
1.6 Wie hoch ist das Fördervolumen für das Förderprogramm?	7
1.7 Welche Mindest- und Höchstfördersummen gelten bei einzelnen Vorhaben?	8
1.7.1 Förderlinie 1	8
1.7.2 Förderlinie 2	8
1.8 Wann endet der Bewilligungszeitraum?	8
1.9 Grundsatz der Jährlichkeit im Klima- und Transformationsfonds (KTF)	8
1.10 Wie hoch ist die Förderquote?	8
1.11 Ab wann können Skizzen bzw. Anträge eingereicht werden?	9
1.11.1 Förderlinie 1	9
1.11.2 Förderlinie 2	9
1.12 Wie viele Projekte werden gefördert?	10
1.13 Wer sind Fördermittelgeber und Projektträger?	10
2 Antragsberechtigung	11
2.1 Wer ist antragsberechtigt?	11
2.2 Sind Verbundprojekte möglich?	11
2.3 Ist eine Kumulierung von Fördermitteln möglich?	11
3 Verfahrensablauf	12
3.1 Wie läuft das Antragsverfahren ab?	12
3.1.1 Förderlinie 1	12
3.1.2 Förderlinie 2	12
3.2 Im Antragsprozess wird ein Akronym gefordert. Was soll ich dort eintragen?	12

4	Skizzenverfahren (nur für Förderlinie 1)	13
4.1	Welche Angaben muss die Skizze für das Skizzenverfahren haben?	13
4.2	Wie detailliert müssen die Skizzen sein?	13
4.3	Erhalte ich eine Eingangsbestätigung oder ist zusätzlich dazu eine Fassung postalisch einzureichen?	14
4.4	Darf das Gesamtkonzept bereits begonnene Teilprojekte enthalten?	14
4.5	Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Auswahl der Projekte?	14
5	Förderrechtliche Aspekte	16
5.1	Welche Ausgaben sind förderfähig?	16
5.2	Sind Personalausgaben förderfähig?	16
5.3	Wird die Förderung auf Ausgaben- oder auf Kostenbasis gewährt?	17
5.4	Welche Art der Förderung?	17
5.5	Wie lang ist die Verausgabungsfrist?	17
5.6	Kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden?	17
5.7	Welche Vergabeschritte können bereits vor Projektbeginn unternommen werden?	17
5.8	Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?	18
5.9	Wie wird mit Ausgabenerhöhungen im Zuge einer Konkretisierung der Finanzierungspläne im Projektverlauf umgegangen?	18
5.10	Ist Kunst am Bau umzusetzen?	18
5.11	Sind Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz förderschädlich?	19
5.12	Wie detailliert muss das Konzept zur Zielerreichungskontrolle sein?	19
6	Technische Fragen	20
6.1	Einreichung einer Skizze	20
6.2	Einreichung eines Antrags	20
6.3	Wie wird ein elektronisch einzureichender Antrag signiert?	20
6.4	Wo finde ich Muster/ Vorlagen, die dem Antrag angehängt werden können?	20
7	Kontakt und weitere Informationen	21

1 Übergreifende Aspekte

1.1 Was ist der Hintergrund des Förderaufrufs?

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) fördert mit diesem Förderaufruf gezielt Projekte im Rad- und Fußverkehr, die insbesondere der jungen Generation zugutekommen und junge Menschen bis 25 Jahre in ihrer täglichen Mobilität stärken. Eine sichere Verkehrsinfrastruktur ist die Grundlage zur Bildung von Verkehrskompetenz und prägt bereits im Kindesalter das langfristige Mobilitätsverhalten. Im Fokus stehen dabei sowohl die Erhöhung der objektiven und subjektiven Sicherheit im Rad- und Fußverkehr für vulnerable Gruppen als auch die Erhöhung des Radverkehrsanteils im Straßenverkehr.

Gesucht sind im Rahmen von zwei Förderlinien infrastrukturelle Maßnahmen, die eine sichere Fahrrad- und Fußverkehrsmobilität für Kinder und junge Menschen ermöglicht.

Förderlinie 1 (FL1): Zukunft fährt Fahrrad – Wettbewerb für mehr aktive Mobilität von jungen Menschen (mit Projektlaufzeiten bis 2031)

Förderlinie 2 (FL2): Lückenschluss im Sprint – Schnelle Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Stärkung der aktiven Mobilität (mit Projektlaufzeiten bis 2027)

1.2 Was ist die Rechtsgrundlage des Förderaufrufs?

Gefördert wird auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21. Dezember 2020 (Bundesanzeiger AT 18.01.2021 B8).

1.3 Was sind Förderziel und Zweckungszweck?

Um mehr junge Menschen zum Radfahren zu bewegen, müssen sowohl die Quantität als auch die Sicherheit des Rad- und Fußverkehrs verbessert werden – und zwar sowohl objektiv durch bessere Infrastruktur als auch subjektiv durch ein höheres Sicherheitsgefühl. Eine attraktivere und sicherere Fahrradmobilität ist entscheidend, um junge Menschen nachhaltig für das Radfahren zu gewinnen.

1.3.1 Förderlinie 1: Zukunft fährt Fahrrad – Wettbewerb für mehr aktive Mobilität von jungen Menschen (mit Projektlaufzeiten bis 2031)

Förderlinie 1 (FL 1) verfolgt das Ziel, mehr junge Menschen zur Nutzung aktiver Mobilität zu bewegen und die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Projekte sollen Modellcharakter aufweisen, gesamthafte innovative Lösungsansätze aufzeigen und als Vorbild für andere Kommunen dienen.

Zweck der Zuwendung ist die Planung, Umsetzung und kommunikative Begleitung von mindestens 3 Teilmaßnahmen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs für junge Menschen. Dies geschieht insbesondere durch den Ausbau und die Verbesserung der baulichen Radinfrastruktur sowie durch zielgruppenspezifische Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Nutzung und zur Erhöhung der objektiven und subjektiven Verkehrssicherheit.

1.3.2 Förderlinie 2: Lückenschluss im Sprint – Schnelle Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Stärkung der aktiven Mobilität (mit Projektlaufzeiten bis 2027)

Förderlinie 2 zielt auf schnelle, effiziente Projekte ab, vor allem zur Verbesserung der subjektiven Verkehrssicherheit und Attraktivität der Fahrradmobilität im Umfeld junger Menschen. Zuwendungszweck ist die kurzfristige Planung und Umsetzung wirksamer Projekte zur schnellen Verbesserung der Bedingungen im Rad- und Fußverkehr im öffentlichen Raum.

1.4 Was ist Gegenstand der Förderung?

Förderlinie 1: Zukunft fährt Fahrrad – Wettbewerb für mehr aktive Mobilität von jungen Menschen (mit Projektlaufzeiten bis 2031)

Gefördert werden können A) die Planung und bauliche Umsetzung von Infrastrukturprojekten sowie B) begleitende Maßnahmen, die dem Erfolg der Gesamtstrategie dienen.

A) Förderfähige Infrastruktur und diesbezügliche Maßnahmen

- Planungsleistungen für Infrastruktur
- Grundsätzlich vorbildhafte Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur
- Reduktion von Unfallgefahr und Verkehrskonflikten
- Sichere und attraktive Querungsanlagen
- Verkehrsberuhigung
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität
- Klimafolgenanpassung zur Unterstützung der aktiven Mobilität
- Maßnahmen zur Verknüpfung mit dem ÖPNV
- Barrierefreie Gestaltung und Umgestaltung
- Reduzierung von Umwegen
- Beleuchtung
- Technische Lösungen (Sensorik, IT-Infrastruktur)
- Allgemeine Erhöhung der sozialen Sicherheit
- Abstellanlagen für Fahrräder, Tretroller und E-Scooter

B) Förderfähige begleitende Maßnahmen (nicht-investive Maßnahmen)

- Bildungskampagnen und -maßnahmen
- (innovative) Kommunikationsmaßnahmen zum Projekt allgemein, sowie ausgerichtet auf die Zielgruppe und/oder ggf. deren Erziehungsberechtigte, Kindergärten, Schulen, Berufsschulen (Ausbildungsbetriebe zählen nicht als Berufsschulen), Anliegende, Wohnquartiere etc.
- Attraktive zielgruppenspezifische Angebote für einen verbesserten Zugang zu Fahrrädern und E-Bikes (z. B. zielgruppenspezifische Leih- und Sharingangebote, Gemeinschaftsfahrräder)
- Beteiligungsverfahren
- Konzeptentwicklung und Grundlagenforschung
- Wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme mit Bezug zur Zielgruppe und mit dem Schwerpunkt auf Erkenntnisgewinn vor Ort

Förderfähig sind grundsätzlich auch eigenständige nicht-investive Projekte, die als Planungs-, Forschungs- und Konzeptgrundlage für spätere investive Vorhaben dienen, die unmittelbar im Anschluss umzusetzen sind.

Förderlinie 2 (FL2): Lückenschluss im Sprint – Schnelle Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Stärkung der aktiven Mobilität (mit Projektlaufzeiten bis 2027)

Gefördert werden können A) die Planung und bauliche Umsetzung von Infrastrukturprojekten sowie B) punktuelle begleitende Maßnahmen, die dem Erfolg des Gesamtprojekts dienen.

A) Förderfähige Infrastruktur und diesbezügliche Maßnahmen

- Planungsleistungen für Infrastruktur
- Reduktion von Unfallgefahr und Verkehrskonflikten
- Sichere und attraktive Querungsanlagen
- Verkehrsberuhigung
- Lückenschlüsse im Rad- und Fußwegenetz
- Dringend erforderliche Gehweg-/Radwegsanierungen von Anlagen, die bereits Mindeststandards erfüllen
- Abschleifen von Pflasterung
- Temporäre Maßnahmen zur Erprobung (ggf. inklusive einer wissenschaftlichen Begleitung bzw. Evaluation)
- Markierungen / Beschilderungen
- Barrierefreie (Um)Gestaltung
- Beleuchtung
- Technische Lösungen (Sensorik, IT-Infrastruktur)
- Allgemeine Erhöhung der sozialen Sicherheit
- Abstellanlagen für Fahrräder, Tretroller und E-Scooter

B) Förderfähige begleitende Maßnahmen (nicht-investive Maßnahmen)

- Bildungsmaßnahmen
- (innovative) Kommunikationsmaßnahmen zum Projekt allgemein, sowie ausgerichtet auf die Zielgruppe und/oder ggf. deren Erziehungsberechtigte, Kindergärten, Schulen, Berufsschulen (Ausbildungsbetriebe zählen nicht als Berufsschulen), Anliegende, Wohnquartiere etc.
- Beteiligungsverfahren
- Attraktive zielgruppenspezifische Angebote für einen verbesserten Zugang zu Fahrrädern und E-Bikes (z. B. zielgruppenspezifische Leih- und Sharingangebote, Gemeinschaftsfahrräder)

1.5 Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Die Projekte der Förderlinien 1 und 2 sollen der **eigenständigen Mobilität von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen** dienen. Ihre aktive Mobilität, ihre Sicherheit und ihr Sicherheitsgefühl wie auch ihre Sichtbarkeit als Verkehrsteilnehmende sollen gezielt gestärkt und gefördert werden.

Die zu fördernden Projekte in beiden Förderlinien müssen:

- Einen erkennbaren Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse des Rad- und Fußverkehrs für junge Menschen leisten
- Klare räumliche Bezüge im Kontext der Zielgruppe (Bildungs-, Kinder-, Jugend-, Freizeiteinrichtungen) darstellen
- Dürfen noch nicht begonnen worden sein (als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten)
- Eine gesicherte Gesamtfinanzierung aufweisen

1.5.1 Förderlinie 1

Die Projekte der Förderlinie 1 müssen im Rahmen der Skizzeneinreichung:

- Einen gesamtheitlichen Ansatz erkennen lassen
- Mindestens 3 Teilmaßnahmen umfassen
- Eine klare Fokussierung auf die projektspezifische Zielgruppe aufweisen
- Sollen über infrastrukturelle Mindestanforderungen der einschlägigen Regelwerke und Empfehlungen hinausgehen
- Ein Konzept zur Zielerreichung aufweisen (siehe Punkt 5.12)
- Eine Strategie zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen im Kontext der Projektergebnisse beinhalten
- Eine realistische Umsetzung bis 2031 darlegen

1.5.2 Förderlinie 2

Die Projekte der Förderlinie 2 müssen im Rahmen der Antragsstellung:

- Eine realistische Umsetzung in einem Zeit- und Finanzierungsplan bis 2027 darlegen
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen benennen
- Eine abgeschlossene Vorplanung/Machbarkeitsstudie aufweisen
- Bereits Grunderwerb erlangt haben
- Den Nachweis zur Sicherung der Eigenmittel bereitstellen
- Ggf. eine erfolgte Plangenehmigung nachweisen

Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich möglich und kann mit dem Förderantrag eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

1.6 Wie hoch ist das Fördervolumen für das Förderprogramm?

Für beide Förderlinien stehen insgesamt bis zu rd. 145 Mio. Euro zur Verfügung in den Haushaltsjahren 2027 bis 2031.

1.7 Welche Mindest- und Höchstfördersummen gelten bei einzelnen Vorhaben?

1.7.1 Förderlinie 1

Die Zuwendung muss mindestens 1,5 Mio. Euro betragen. Als Förderhöchstgrenze werden 6 Mio. Euro festgelegt.

1.7.2 Förderlinie 2

Die Zuwendung muss mindestens 250.000 Euro betragen. Als Förderhöchstgrenze werden 1,5 Millionen Euro festgelegt.

1.8 Wann endet der Bewilligungszeitraum?

Förderlinie 1

Die Förderung endet spätestens zum 31.12.2031. Daher soll grundsätzlich ein Abschluss der baulichen Umsetzung bis Ende des Jahres 2031 erfolgen. Sollte die bauliche Umsetzung des Projekts länger andauern, so ist sie für den Zeitraum ab 01.01.2032 aus eigenen oder sonstigen Mitteln zu finanzieren. Die Förderquote bemisst sich nur an den Ausgaben für den Zeitraum ab Bewilligung bis spätestens 31.12.2031.

Förderlinie 2

Die Förderung endet spätestens zum 31.12.2027. Daher soll grundsätzlich ein Abschluss der baulichen Umsetzung bis Ende des Jahres 2027 erfolgen. Sollte die bauliche Umsetzung des Projekts länger andauern, so ist sie für den Zeitraum ab 01.01.2028 aus eigenen oder sonstigen Mitteln zu finanzieren. Die Förderquote bemisst sich nur an den Ausgaben für den Zeitraum ab Bewilligung bis spätestens 31.12.2027.

1.9 Grundsatz der Jährlichkeit im Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Die im Rahmen der Förderung bewilligten Mittel stammen aus dem Klima- und Transformationsfonds und unterliegen dem Grundsatz der Jährlichkeit. Zuwendungsempfangende sind daher verpflichtet, die bewilligten Mittel spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden (siehe hierzu auch Punkt 5.5. „Verausgabungsfrist“).

Nicht fristgerecht abgerufene Mittel verfallen grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres.

1.10 Wie hoch ist die Förderquote?

Die Förderung beträgt grundsätzlich maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Insbesondere bei finanzschwachen Kommunen, die nach dem jeweiligen Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, beträgt die Förderung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Ein Finanzschwächenachweis ist spätestens bei Antragstellung beizufügen (Schreiben der oberen Finanzaufsicht oder vergleichbar; ein Schreiben der Kämmerei ist nicht ausreichend!)

Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung der Förderung gesichert sein. Die Zuwendungsempfängenden haben die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen [Bundesanzeiger AT 18.01.2021 B8, Ziffer 4.1].

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es nicht.

1.11 Ab wann können Skizzen bzw. Anträge eingereicht werden?

Aktuelle Informationen über den Förderaufruf werden auf der Website des BALM unter dem Link <https://www.mobilitaetsforum.bund.de/foerderaufruf-junge-generation-fahrrad> veröffentlicht.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Förderlinien-Verfahren.

1.11.1 Förderlinie 1

Gesamtvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, durchlaufen ein zweistufiges Antragsverfahren. Am 23.04.2026 startet der Förderaufruf mit einem vorgelagertem Skizzenverfahren. Bis zum **15. Juli 2026, 23:59 Uhr** sind Einreichungen von Skizzenformularen über easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) möglich.

Im April 2026	Veröffentlichung des Förderaufrufs 2026 und Beginn des Interessenbekundungsverfahrens (Phase 1) / Freischaltung des Formulars auf <i>easy-Online</i>
19. Mai & 11. Juni 2026	Online Sprechstunde des BALM für Förderinteressierte. Die Anmeldung erfolgt über das Mobilitätsforum Bund, siehe die Informationen unten unter Punkt 7.
15. Juli 2026, 23:59 Uhr	Fristende zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren
Bis zum 31. August 2026	Auswahl der Projekte durch die Fachjury
Ab dem 01. September 2026	Start der Antragsphase nach Aufforderung durch das BALM
18. Oktober 2026	Ende der Antragsphase
Dezember 2026	Bewilligung der Modellprojekte

1.11.2 Förderlinie 2

Die Förderentscheidung wird im Rahmen eines einstufigen Antragsverfahrens getroffen. Der Förderantrag ist bis zum **31. Juli 2026, 23:59 Uhr** über das elektronische Antragssystem easy-Online einzureichen. Vorherige Kontaktaufnahme über foerderlotse@balm.bund.de oder über die Hotline unter 0221/5776-5699 möglich.

Im April 2026	Veröffentlichung des Förderaufrufs 2026 und Beginn des Antragsverfahrens / Freischaltung des Formulars auf <i>easy-Online</i>
21. Mai & 09. Juni 2026	Online Sprechstunden des BALM für Förderinteressierte. Die Anmeldung erfolgt über das Mobilitätsforum Bund, siehe die Informationen unter Punkt 7.
31. Juli 2026, 23:59 Uhr	Fristende für die Einreichung von Anträgen
Dezember 2026	Bewilligung der zur Förderung ausgewählten Projekte

1.12 Wie viele Projekte werden gefördert?

Das BMV sucht im Rahmen der Förderlinie 1 bis zu 30 Modellkommunen für sichere Fahrrad- und Fußverkehrsmobilität für Kinder und junge Menschen bis 25 Jahre. Die Anzahl der ausgewählten Vorhaben ist von der Qualität und dem Umfang der Anträge sowie von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Förderlinie 2 sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel diejenigen Projekte gefördert werden, die den Anforderungen des Aufrufs am besten gerecht werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1.13 Wer sind Fördermittelgeber und Projektträger?

Fördermittelgeber ist das Bundesministerium für Verkehr (BMV). Projektträger und Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM).

2 Antragsberechtigung

2.1 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.

2.2 Sind Verbundprojekte möglich?

Grundsätzlich sind Verbundprojekte möglich, wenn diese der Qualität des Projekts dienlich sind und eine zeitplangemäße Umsetzung des Projekts gesichert wird. Ein Beispiel für Förderlinie 1: ein Partner verantwortet die bauliche Umsetzung und ein anderer die (wissenschaftliche) Begleitung des Projekts. Jede Verbundpartnerin und jeder Verbundpartner muss die Kriterien für die Antragsberechtigung erfüllen. Die Skizzen- bzw. Antragseinreichung erfolgt in diesem Fall durch den im Vorfeld bestimmten Verbundkoordinator (eine der Verbundparteien).

Es ist weitergehend auch möglich, dass mehrere Gebietskörperschaften zusammen eine Idee umsetzen, z. B. 3 Städte implementieren ein schulisches Mobilitätsmanagement ausgelegt auf den Rad- und Fußverkehr und kombinieren dies mit einem Fahrradzonenansatz und einer wissenschaftlichen Begleitung.

2.3 Ist eine Kumulierung von Fördermitteln möglich?

Eine Kumulierung mit Landesmitteln ist möglich, mit Bundesmitteln ist dies nicht zulässig. (Ausnahme: Kumulierung von LuKIFG-Mitteln, sofern dies den landesseitigen Regelungen entsprechend möglich ist. Eine Prüfung ist im Einzelfall notwendig.)

Falls eine Mittelkumulierung angestrebt wird, ist die Bewilligungsbehörde rechtzeitig und in jedem Fall vor der Bewilligung zu informieren. Entsprechende Unterlagen (z. B. Letter of Intent) sind den Antragsunterlagen beizufügen.

3 Verfahrensablauf

3.1 Wie läuft das Antragsverfahren ab?

3.1.1 Förderlinie 1

Gesamtvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, durchlaufen ein zweistufiges Antragsverfahren. Am 23.04.2026 startet der Förderaufruf mit einem vorgelagertem Skizzenverfahren. Bis zum **15.07.2026, 23:59 Uhr** sind Einreichungen von Skizzenformularen über easy-Online möglich.

3.1.2 Förderlinie 2

Im Rahmen der Förderlinie 2 ist ein einstufiges Verfahren vorgesehen. Vollständige, fehlerfreie und qualitativ hochwertige Anträge können bis zum **31.07.2026, 23:59 Uhr** über <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> (vgl. Punkt 1.11.2) eingereicht werden. Für Rückfragen zur Antragseinreichung steht Ihnen das BALM zur Verfügung (vgl. Punkt 7).

3.2 Im Antragsprozess wird ein Akronym gefordert. Was soll ich dort eintragen?

Bitte wählen Sie einen kurzen prägnanten und spezifischen Titel für Ihr Vorhaben. Sie können sich auf der Website des Mobilitätsforums Bund an abgeschlossenen und laufenden Projekten orientieren.

4 Skizzenverfahren (nur für Förderlinie 1)

4.1 Welche Angaben muss die Skizze für das Skizzenverfahren haben?

Die Projektskizze umfasst das „Projektblatt zur Skizze“ und die „Anlage zur Projektskizze“. Die Einreichung der Projektskizze und aller Anlagen ist ausschließlich über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (Link: easy-Online, unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline>) möglich.

Das Projektblatt zur Skizze umfasst neben standardmäßigen Angaben z. B. zur skizzeneinreichenden Stelle unter anderem folgende Pflichtangaben:

- Vorhabenbeschreibung
- Gesamtfinanzierung
- Erläuterung des Beitrags des Projekts zur Verbesserung der Verhältnisse für den Rad- und Fußverkehr (Modellhaftigkeit) und Darstellung des Vorbildcharakters für die aktive Mobilität für junge Menschen
- Darstellung des Standortes und des räumlichen Bezugs
- Darstellung der gesamtheitlichen Strategie und Benennung der behandelten Themenfelder
- Darstellung der adressierten Problemfelder und Lösungsansätze
- Darstellung des Zielerreichungskonzepts (siehe 5.12)
- Geplante Maßnahmen, um öffentliche Sichtbarkeit der Ergebnisse zu erreichen

Die weiteren einzureichenden Anlagen bzw. Unterlagen können Sie in der Checkliste zur Förderlinie 1 einsehen auf der Seite des Mobilitätsforums Bund.

Der Projektträger behält sich vor, Interessenbekundungen, die diese Kriterien nicht einhalten, aus formalen Gründen auszuschließen.

4.2 Wie detailliert müssen die Skizzen sein?

Die in das Verfahren einzubringenden Skizzen sind keinesfalls gleichzusetzen mit einer technischen Vorplanung im Sinne der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen. In den Skizzen muss jedoch schlüssig dargelegt werden, wie mit den zur Förderung eingereichten Projekten der Zweckungszweck erfüllt wird.

Das Format der Skizzenformulare (Ausfüllfelder) ist maßgeblich für den Umfang der Inhalte.

Hinweis: Ein mitgesendeter Zeit- und Finanzierungsplan, bzw. Finanzierungsplan nach DIN276, sollte spätestens zum Zeitpunkt des Antrags mindestens die 2. Ebene abbilden. Im Rahmen der Skizzeneinreichung ist die 1. Ebene ausreichend.

4.3 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung oder ist zusätzlich dazu eine Fassung postalisch einzureichen?

Das System easy-Online versendet automatisch eine Eingangsbestätigung, sofern die Skizze fristgerecht eingereicht wurde. Eine postalische Zusendung ist ausdrücklich nicht vorgesehen, auch keine Nachreichungen von Unterlagen.

4.4 Darf das Gesamtkonzept bereits begonnene Teilprojekte enthalten?

Das Gesamtkonzept kann bereits laufende Teilprojekte und/oder (Unter-)Maßnahmen enthalten, diese können jedoch nicht zur Förderung im Rahmen des Förderprogramms vorgeschlagen werden. Zur Förderung vorgeschlagene (Unter-)Maßnahmen dürfen nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen noch nicht begonnen worden sein. Ist ein vorzeitiger Beginn (vor Bestandskraft des Förderbescheids) zur erfolgreichen Umsetzung des Projekts dringend notwendig, kann beim BALM ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Die Genehmigung bleibt der Einzelfallentscheidung vorbehalten. Als Beginn eines Vorhabens wird in der Regel der Abschluss von Verträgen gewertet, die Ausschreibung von Aufträgen allein stellt hingegen noch keinen Vorhabenbeginn dar und kann daher ohne Genehmigung schon vor Bestandskraft des Förderbescheids erfolgen.

4.5 Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Auswahl der Projekte?

Für die Auswahl der Projekte kann die Erfüllung insbesondere folgender Gesichtspunkte herangezogen werden (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- Modellhaftigkeit des Gesamtprojekts
- Herstellung von sicherem und vorbildhaftem Rad- und Fußverkehr – objektiv und subjektiv, zum Beispiel durch
 - Hochwertige Infrastrukturqualität
 - Erhöhung der sozialen Sicherheit
 - Barrierefreiheit
 - Lückenschlüsse im Rad- und Fußwegenetz
 - Verkehrsberuhigung
 - Vergleichbare Maßnahmen
- Gestalterische Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität / stadtplanerische Qualität des Projekts, zum Beispiel durch:
 - Klimafolgenanpassung zur Unterstützung der aktiven Mobilität
 - Abstellanlagen für Fahrräder, E-Scooter und Tretroller
 - Einbindung in einen verkehrsplanerischen Gesamtkontext
 - Beleuchtung
- Begleitende Maßnahmen, zum Beispiel
 - Einbindung der Zielgruppe
 - Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen
 - Wissenschaftliche Begleitung des Projekts mit Bezug zur Zielgruppe
 - Bereitstellung von Gemeinschaftsfahrrädern

- Qualität und Verständlichkeit der Einreichung
- Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes
- Realistische Zeitplanung

5 Förderrechtliche Aspekte

5.1 Welche Ausgaben sind förderfähig?

Förderfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. [BANz AT 18.01.2021 B8, Ziffer 5.2.1] Bei reinen Planungsvorhaben wird beauftragt, dass mit der baulichen Realisierung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Planungsphasen zu beginnen ist.

Grunderwerb ist grundsätzlich förderfähig, wenn dieser für die anschließende bauliche Umsetzung der Maßnahme erforderlich ist. Hier ist im Rahmen einer Stellungnahme zu belegen, dass es für diese Ausgaben keine sparsamere und wirtschaftlichere Alternative gegeben hat. Grunderwerb gilt nicht als Beginn des Vorhabens und ist somit kein förderschädlicher Maßnahmenbeginn.

Bewirtungs- und Reisekosten sind nicht förderfähig.

5.2 Sind Personalausgaben förderfähig?

Personalausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig. Davon ausgenommen sind ausschließlich wissenschaftliche Beschäftigte, die nicht-investive Projektbestandteile verantworten bzw. bearbeiten. Zusätzliche Personalausgaben der Zuwendungsempfänger für die nicht-investiven Teilmaßnahmen können im Sonderfall bei entsprechendem Nachweis als förderfähig anerkannt werden. Zusätzlich bedeutet:

1. Das Personal ist neu für die Laufzeit des Vorhabens eingestellt oder
2. bereits vorhandenes befristetes Personal wurde mit neuem Befristungsgrund für das Vorhaben weiterbeschäftigt oder
3. bereits vorhandenes Personal hat seinen Arbeitsumfang bzw. seine Arbeitszeit für das Vorhaben befristet aufgestockt (Beispiel: Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit). In diesem Fall ist nur die zusätzliche Arbeitszeit förderfähig.

Ausgaben für Personal, welches zuvor bereits für den/die Antragstellende/n tätig war, ist nicht aufgrund des Projekts und „zusätzlich“ entstanden. Diese Ausgaben kamen bei der/dem Antragstellenden auch unabhängig von der Ausführung des Projekts auf.

Entstehen im Übrigen durch den Einsatz von Personal projektbezogene, notwendige und zusätzliche Ausgaben können in begründeten Einzelfällen von der oben dargestellten Aufzählung (Ziff. 1 bis 3) abweichende Regelungen getroffen werden. Dies bedarf der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für bereits vorhandenes bzw. dauerhaft beim Zuwendungsempfänger beschäftigtes Personal (Bestandspersonal). Als Bestandspersonal gelten auch Beschäftigte, deren Aufgaben sich durch das Projekt lediglich teilweise verändern oder erweitern, ohne dass eine neue, projektbezogene Stelle geschaffen wird.

5.3 Wird die Förderung auf Ausgaben- oder auf Kostenbasis gewährt?

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt. Eine Förderung auf Kostenbasis ist im Rahmen dieses Förderprogrammes nicht möglich.

5.4 Welche Art der Förderung?

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss, soweit die haushalts-rechtlichen Ermächtigungen vorliegen. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Fehlbedarfsfinanzierung und bei juristischen Personen des privaten Rechts als Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt (siehe Punkt 1.7). [BAnz AT 18.01.2021 B8, Ziffer 5.1.1]

5.5 Wie lang ist die Verausgabungsfrist?

Fristgerecht angeforderte Mittel können nach dem Auszahlungsdatum grundsätzlich innerhalb der Verausgabungsfrist von sechs Wochen eingesetzt werden. Sollte diese Frist überschritten werden, ist in jedem Fall eine Mitteilung an die Zuwendungsgeber zu übermitteln (Mitteilungspflicht). Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die nichtverausgabten Mittel über diese Frist hinaus mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die im Rahmen der Förderung bewilligten Mittel stammen aus dem Klima- und Transformationsfonds und unterliegen dem Grundsatz der Jährlichkeit. Zuwendungsempfangende sind daher verpflichtet, die bewilligten Mittel spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden. Nicht fristgerecht abgerufene Mittel verfallen grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres (vgl. Punkt 1.9).

5.6 Kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden?

Der Bewilligungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Dieser basiert auf den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen aus dem Förderaufruf und der kassenmäßigen Bereitstellung von Fördermitteln in den jeweiligen Haushaltsjahren. Sofern eine Gefährdung des Projekterfolges absehbar ist, melden Sie dies bitte entsprechend den Berichtspflichten umgehend dem Bundesamt für Logistik und Mobilität, damit über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Bewilligungen über den 31.12.2031 hinaus können haushaltstechnisch nicht gewährt werden (siehe auch Punkt 1.9).

5.7 Welche Vergabeschritte können bereits vor Projektbeginn unternommen werden?

Ausschreibungen oder Planungen – ohne Abschluss von Verträgen – sind bereits vor Bestandskraft des Förderbescheids möglich und stellen keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar. Alle Maßnahmen

(auch durch vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigte Maßnahmen) vor Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen auf eigenes Risiko der Fördernehmenden und ohne jede Gewähr auf Förderung.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten [VV-BHO §44 Abs. Nr. 1.3]. Als Baubeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Bauausführung zuzurechnenden Vertrages zu werten. Förderunschädlich können daher Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 (HOAI) beauftragt werden.

5.8 Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

Mit der Umsetzung von Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid oder die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorliegen. Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn können ab Einreichung des Förderantrags (nicht der Projektskizze) gestellt werden. Dazu reichen Sie bitte ein formloses Schreiben via eService-Portal ein. Ein Antrag kann genehmigt werden, wenn die förderrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag formal ordnungsgemäß beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) eingeht. Alle Maßnahmen (auch durch vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigte Maßnahmen) vor Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen auf eigenes Risiko der Fördernehmenden und ohne jede Gewähr auf Förderung.

5.9 Wie wird mit Ausgabenerhöhungen im Zuge einer Konkretisierung der Finanzierungspläne im Projektverlauf umgegangen?

Gemäß der Mitteilungspflichten eines Zuwendungsempfängenden sind Ausgabenerhöhungen der Bewilligungsbehörde sofort mitzuteilen.

Aufstockungen sind im Förderprogramm grundsätzlich nicht vorgesehen. Evtl. Mehrausgaben müssen die Zuwendungsempfängenden über höhere Eigenmittel ausfinanzieren.

Bitte geben Sie daher evtl. Ausgabensätze möglichst realistisch und plausibel an und planen evtl. Baupreissteigerungen und Inflation frühzeitig mit ein. Bitte beachten Sie, dass sämtliche „Pauschalen“, welche in Finanzierungsplänen angeführt werden, nicht förderfähig sind.

5.10 Ist Kunst am Bau umzusetzen?

Es besteht ein baukultureller Anspruch des Bundes bei den überwiegend vom Bund geförderten Zuwendungsbaumaßnahmen zur Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler.

Im Rahmen von Zuwendungsbaumaßnahmen ist gemäß Leitfaden Kunst am Bau die Einbindung von Kunst am Bau innerhalb eines Projekts zu prüfen, sobald die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Schwellenwert von 1 Mio. € bei juristischen Personen des Privatrechts bzw. 1,5 Mio. € bei Gebietskörperschaften überschreiten. Als angemessen und förderfähig anerkannt sind 1,5% der Kosten des Bauwerks (Summe aus Kostengruppe 300+400). Sollte Kunst am Bau umgesetzt werden sind diese Ausgaben zwingend im einzureichenden Zeit- und Finanzierungsplan auszuweisen (unter DIN-Kostengruppe 750).

Die Antragstellenden sind verpflichtet bei Nichteinbindung von Kunst am Bau eine entsprechende Begründung einzureichen.

5.11 Sind Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz förderschädlich?

Pflichtige KAG-Beiträge sind als Dritt- bzw. Eigenmittel auszuweisen (nur bei Ersterschließung). Sie sind nicht grundsätzlich förderschädlich.

5.12 Wie detailliert muss das Konzept zur Zielerreichungskontrolle sein?

Ein Konzept zur Zielerreichungskontrolle ist mit dem Antrag einzureichen. Das Konzept beinhaltet dabei höchstens zwei „smarte“ Ziele, die nach erfolgreichem Projektabschluss überprüft werden können.

Beispiel 1: Zeitersparnis auf dem Weg zur Schule durch erfolgreichen Lückenschluss von X Minuten

Beispiel 2: Hohe Zufriedenheit der Radfahrenden SchülerInnen mit der Maßnahme von X Prozent nach Umfrage am Standort Y.

Beispiel 3: Steigerung der Radfahrendenzahlen durch Verkehrszählung am Standort X – Vergleich von Zeitpunkten vor und nach der Umsetzung der Maßnahme.

Beispiel 4: Steigerung des Sicherheitsempfindens durch Befragung der Zielgruppe an Standort X nach Fertigstellung der Maßnahme.

Das Nichterreichen der zu Projektbeginn festgelegten Ziele führt nicht zu einer Rückforderung der Zuwendungssumme. Die Ziele können im Projektverlauf und in Absprache mit der Bewilligungsbehörde angepasst und spezifiziert werden.

Ausgaben, die im Rahmen der Zielerreichung anfallen, sind förderfähig.

6 Technische Fragen

6.1 Einreichung einer Skizze

Die Einreichung der Projektskizze (Förderlinie 1) und aller Anlagen ist über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (Link: easy-Online, unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline>) möglich. Der postalische Versand eines gedruckten Antragsexemplars ist nicht vorgesehen. Weitere Informationen zum Skizzenverfahren finden Sie unter 4.1.

6.2 Einreichung eines Antrags

Für die Erstellung des Antrages (Förderlinie 2 und ausschließlich nach Aufforderung zur Antragseinreichung für Förderlinie 1) nutzen Sie das elektronische Antragssystem „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/easyOnline.jsf>) unter Verwendung eines Akronyms (siehe 3.2.). Anschließend reichen Sie den mittels „easy-Online“ erstellten und rechtsverbindlich (von einer bevollmächtigten Person) unterzeichneten Antrag unbedingt über das eService-Portal (<https://antrag.gbbmdv.bund.de/>) ein. Dieser Schritt ist aus rechtlichen und Verarbeitungsgründen notwendig. Die Einreichung erfolgt hier nach Ihrem Login über den Upload-Bereich unter "Rad- und Fußverkehr, ÖPNV und Betriebliches Mobilitätsmanagement", weiter unter Art „Innovative Modellvorhaben Radverkehr“. Bitte geben Sie auch hier Ihr Projekt-Akronym als Bezug ein. Der postalische Versand eines gedruckten Antragsexemplars ist nicht vorgesehen.

6.3 Wie wird ein elektronisch einzureichender Antrag signiert?

Unter 6.2 ist beschrieben, dass der rechtsverbindlich (von der bevollmächtigten Person) unterzeichnete Antrag über das eService-Portal einzureichen ist. Dafür können Sie entweder den Antrag händisch unterzeichnen oder eine qualifiziert elektronische Signatur (QES) nutzen.

6.4 Wo finde ich Muster/ Vorlagen, die dem Antrag angehängt werden können?

Musterdokumente finden Sie auf der Internetseite des Mobilitätsforums Bund unter dem Punkt „Nächste Schritte“ → „Wichtige Dokumente“

<https://www.mobilitaetsforum.bund.de/foerderaufruf-junge-generation-fahrrad>

7 Kontakt und weitere Informationen

Kontakt:

Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)

Hotline: 0221 / 5776-5699

Bitte schicken Sie Ihre Fragen per Mail an das Funktionspostfach foerderlotse@balm.bund.de als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zum Förderaufruf „Junge Generation Fahrrad - aktiv mobil“.

Weitere Informationen und die Mustervorlagen finden Sie hier:

<https://www.mobilitaetsforum.bund.de/foerderaufruf-junge-generation-fahrrad>

Zugang zum eService-Portal:

https://www.balm.bund.de/DE/Foerderprogramme/BMM/ZugangEPortal/zugangeportal_node.html